



# AMTSBLATT

## FÜR DEN LANDKREIS TRAUNSTEIN

---

Herausgegeben vom Landratsamt Traunstein

83278 Traunstein, 10.12.2021

Zu beziehen unmittelbar beim Landratsamt Traunstein oder über die Gemeindeverwaltung sowie unter [www.traunstein.bayern](http://www.traunstein.bayern)

Erscheint in der Regel wöchentlich.

Nr. 62

Seite 297

---

### Inhaltsverzeichnis:

Sitzung des Kreisausschusses am Mittwoch, 15.12.2021, um 09.00 Uhr, im Großen Sitzungssaal (Gebäude A – Zi.-Nr. 1.34), 83278 Traunstein, Papst-Benedikt-XVI.-Platz

119/21

Haushaltssatzung des Abwasserzweckverbandes Achental, Sitz Grassau, Landkreis Traunstein, für das Haushaltsjahr 2021

120/21

Haushaltssatzung des Kassenzweckverbandes im Dienstbezirk des Wasserwirtschaftsamtes Traunstein, Sitz Grabenstätt, Landkreis Traunstein, für das Haushaltsjahr 2022

121/21

Vollzug der Verordnung (EU) 2016/429 zu Tierseuchen („Tiergesundheitsrecht“) i.V.m. der Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest (Geflügelpest-Verordnung), dem Tiergesundheitsgesetz (TierGesG) und dem Gesetz über das Landesstrafrecht und das Verordnungsrecht auf dem Gebiet der öffentlichen Sicherheit und Ordnung (Landesstraf- und Verordnungsgesetz – LStVG);

Anordnung von Biosicherheitsmaßnahmen im Landkreis Traunstein zu präventiven Zwecken

122/21

---

119/21

**Sitzung des Kreisausschusses am Mittwoch, 15.12.2021, um 09.00 Uhr, im Großen Sitzungssaal (Gebäude A – Zi.-Nr. 1.34), 83278 Traunstein, Papst-Benedikt-XVI.-Platz**

## **TAGESORDNUNG**

### **Sitzung des Kreisausschusses**

---

<b>Sitzungstermin:</b>	Mittwoch, 15.12.2021, 09:00 Uhr
<b>Ort, Raum:</b>	Großer Sitzungssaal, (Gebäude A - Zi. Nr. 1.34), 83278 Traunstein, Papst-Benedikt-XVI.-Platz

---

1. Brand- und Katastrophenschutz;  
Hochwasserschutz im Landkreis Traunstein
2. Erstellung eines Masterplans (Zehn-Jahreskonzept) zur  
Wohnraumsituation im Landkreis Traunstein;  
Antrag der Kreistagsfraktion SPDplus
3. Bekanntgabe von Beschlüssen, die in nichtöffentlichen Sitzungen gefasst  
wurden und für die die Gründe zur Geheimhaltung nicht mehr bestehen
4. Sonstiges, Wünsche und Anträge

Im Anschluss an die öffentliche Sitzung findet an gleicher Stelle eine nichtöffentliche Sitzung statt.

Siegfried Walch  
Landrat

---

120/21

Az.: 2.22-941-200004

Haushaltssatzung des Abwasserzweckverbandes Achental, Sitz Grassau, Landkreis Traunstein, für das Haushaltsjahr 2021

I. ¶  
¶  
**Haushaltssatzung** ¶

¶  
**des Abwasserzweckverbandes Achental** ¶

¶  
Lkrs. Traunstein ¶

¶  
für das Haushaltsjahr ¶

¶  
**2021** ¶

¶  
Aufgrund Art. 40 Abs. 1 KommZG in Verbindung mit Art. 63 ff. der Gemeindeordnung erlässt der Abwasserzweckverband folgende Haushaltssatzung: ¶

¶  
**§ 1** ¶

¶  
Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021 wird hiermit festgesetzt; er schließt ¶

¶  
**im Verwaltungshaushalt** ¶

in den Einnahmen und Ausgaben mit → 1.055.620,00 € ¶

¶  
**im Vermögenshaushalt** ¶

in den Einnahmen und Ausgaben mit → 336.300,00 € ¶

ab. ¶

¶  
**§ 2** ¶

¶  
Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen. ¶

¶  
**§ 3** ¶

¶  
Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt. ¶

## § 4

### (1) → Umlagen Soll-/-Umlagen-Festsetzung

		€
a) Betriebs- und Verwaltungskostenumlage	U-Abschnitt-7000	891.000,00
b) Betriebs- und Verwaltungskostenumlage	U-Abschnitt-7001	64.500,00
c) Investitionsumlage (Verbandsanlagen)	U-Abschnitt-7000	168.500,00
d) Investitionsumlage (Mitgliedsgemeinden)	U-Abschnitt-7000	0,00
e) Investitionsumlage (Mitgliedsgemeinden)	U-Abschnitt-7001	4.000,00
f) Zinsumlage-2 (Verbandsanlagen)		320,00
g) Zinsumlage-5 (Mitgliedsgemeinden)		0,00
h) Tilgungsumlage-2 (Verbandsanlage)		12.500,00
.....i) Tilgungsumlage-5 (Mitgliedsgemeinden)		0,00

### (2) → Umlagenmaßstab

a) → Für die Umlage nach Abs. 1 Buchstabe a wird der Umlagenmaßstab je zur Hälfte nach der eingeleiteten Abwassermenge des Vorjahres jeder Mitgliedsgemeinde und zur Hälfte nach den Einwohnerwerten nach Abs. 3 festgesetzt (§ 22 Abs. 3 Verbandssatzung = VS).

b) → Für die Umlagen nach Abs. 1 Buchstabe c, f und h wird der Umlagenmaßstab nach den Einwohnerwerten nach Abs. 3 festgesetzt (§ 22 Abs. 2 VS).

c) → Die Umlagen nach Abs. 1 Buchstabe b, d, e, g und i werden nach dem tatsächlichen Aufwand auf die jeweilige Mitgliedsgemeinde umgelegt (§ 22 Abs. 4 VS).

### (3) → Einwohnerwerte

Einwohnerwerte für den Umlagenmaßstab nach Abs. 2 Buchstabe a und b

<i>Gemeinde</i>	<i>Einwohnerwerte</i>	<i>in %</i>
Markt-Grassau	10.958	43,83
Marquartstein	4.330	17,32
Unterwössen	5.031	20,12
Schleching	3.087	12,35
Staudach-Egerndach	1.594	6,38

## § 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 100.000 € festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2021 in Kraft.

¶

¶

Grassau, den 08.04.2021 ..... Abwasserzweckverband Achenta

¶

¶

..... Loferer Josef

..... Verbandsvorsitzender

¶

¶

II.

¶

Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

¶

III.

¶

Die Haushaltssatzung samt ihren Anlagen liegt bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes in 83224 Grassau, Im Erlach 8 öffentlich während der allgemeinen Dienststunden zur Einsicht auf (Art. 26 Abs. 1 KommZG i. V. m. Art. 65 Abs. 3 Satz 3 GO).

¶

¶

Traunstein, 07.12.2021

¶

¶

¶

Florian Amann

Abteilungsleiter

¶

¶



121/21

Az.: 2.22-941-210007

**Haushaltssatzung des Kassenzweckverbandes im Dienstbezirk des Wasserwirtschaftsamtes Traunstein, Sitz Grabenstätt, Landkreis Traunstein, für das Haushaltsjahr 2022****I.  
Haushaltssatzung**

des Kassenzweckverbandes im Dienstbezirk des Wasserwirtschaftsamtes Traunstein, Sitz Grabenstätt, Landkreis Traunstein,

**für das Haushaltsjahr 2022**

Aufgrund des Art. 40 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit in Verbindung mit Art. 63 ff. der Gemeindeordnung erlässt der Zweckverband folgende Haushaltssatzung:

**§ 1**

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2022 wird hiermit festgesetzt;

er schließt im

**Verwaltungshaushalt**

in den Einnahmen und Ausgaben mit 442.000 € und im

**Vermögenshaushalt**

in den Einnahmen und Ausgaben mit 13.500 € ab.

**§ 2**

**Kreditaufnahmen** für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

**§ 3**

**Verpflichtungsermächtigungen** im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

**§ 4**

Der Verband erhebt gem. § 18 Abs. 2 der Verbandssatzung eine **Verbandsumlage**. Die Umlage beträgt 3,0 % der jeweiligen Baukosten.

**§ 5**

**Kassenkredite** zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan werden nicht beansprucht.

**§ 6**

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2022 in Kraft.

Grabenstätt, den 02.12.2021

gez.  
Gerhard Wirnshofer  
Verbandsvorsitzender

II.

Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

III.

Die Haushaltssatzung samt ihren Anlagen liegt bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes in 83355 Grabenstätt, Schlosstr. 15, Landkreis Traunstein, öffentlich während der allgemeinen Dienststunden zur Einsicht auf (Art.26 Abs.1 KommZG i. V. m. Art.65 Abs.3 GO).

Traunstein, 08.12.2021  
gez.

Florian Amann  
Abteilungsleiter

---

122/21

Az.: 5.70-5651.06-210001

**Vollzug der Verordnung (EU) 2016/429 zu Tierseuchen („Tiergesundheitsrecht“) i.V.m. der Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest (Geflügelpest-Verordnung), dem Tiergesundheitsgesetz (TierGesG) und dem Gesetz über das Landesstrafrecht und das Ordnungsrecht auf dem Gebiet der öffentlichen Sicherheit und Ordnung (Landesstraf- und Ordnungsgesetz – LStVG);  
Anordnung von Biosicherheitsmaßnahmen im Landkreis Traunstein zu präventiven Zwecken**

Das Landratsamt Traunstein erlässt gemäß Art. 170 Abs. 1 VO (EU) 2016/429 i.V.m. Art. 70 Abs. 1 Buchst. b) i.V.m. Abs. 2 i.V.m. Art. 55 Abs. 1 Buchst. c) VO (EU) 2016/429 i.V.m.

- § 6 Abs. 2 Geflügelpest-Verordnung i.d.F. der Bekanntmachung vom 15.10.2018 (BGBl. I S. 1665),
- § 4 der Verordnung zum Schutz gegen die Verschleppung von Tierseuchen im Viehverkehr (Viehverkehrsverordnung – ViehVerkV) i.d.F. der Bekanntmachung vom 31.03.2020 (BGBl. I S. 1170) i.V.m. § 7 Abs. 6 Geflügelpest-Verordnung i.d.F. der Bekanntmachung vom 15.10.2018 (BGBl. I S. 1665),
- Art. 6 und Art. 7 Abs. 2 Nr. 3 LStVG i.d.F. der Bekanntmachung vom 13.12.1982 (BayRS II S. 241) BayRS 2011-2-I (Art. 1-62), das zuletzt durch § 2 des Gesetzes vom 27.04.2020 (GVBl. S. 236) geändert worden ist sowie
- § 14a Geflügelpest-Verordnung i.d.F. der Bekanntmachung vom 15.10.2018 (BGBl. I S. 1665)

folgende

A n o r d n u n g:

1. Alle Halter von Geflügel und/oder in Gefangenschaft gehaltener Vögel (im Sinne des Artikel 4 Nr. 9 und/oder Nr. 10 VO (EU) 2016/429) im Landkreis Traunstein haben sicherzustellen, dass
  - a. die Ein- und Ausgänge zu den Ställen oder die sonstigen Standorte des Geflügels gegen unbefugten Zutritt oder unbefugtes Befahren gesichert sind, die Ställe oder die sonstigen Standorte des Geflügels von betriebsfremden Personen nur mit betriebseigener Schutzkleidung oder Einwegschutzkleidung betreten werden und dass diese Personen die Schutz- oder Einwegschutzkleidung nach Verlassen des Stalles oder sonstigen Standorts des Geflügels unverzüglich ablegen,
  - b. Schutzkleidung nach Gebrauch unverzüglich gereinigt und desinfiziert und Einwegschutzkleidung nach Gebrauch unverzüglich unschädlich beseitigt wird,
  - c. nach jederEinstellung oder Ausstallung von Geflügel oder in Gefangenschaft gehaltener Vögel die dazu eingesetzten Gerätschaften und der Verladeplatz gereinigt und desinfiziert werden und dass nach jeder Ausstallung die frei gewordenen Ställe einschließlich der dort vorhandenen Einrichtungen und Gegenstände gereinigt und desinfiziert werden,
  - d. betriebseigene Fahrzeuge abweichend von § 17 Absatz 1 Satz 1 und 2 der ViehVerkV unmittelbar nach Abschluss eines Transports der Tiere auf einem befestigten Platz gereinigt und desinfiziert werden,
  - e. Fahrzeuge, Maschinen und sonstige Gerätschaften, die in der Haltung von Geflügel oder in Gefangenschaft gehaltener Vögel eingesetzt und
    - aa) in mehreren Ställen oder
    - bb) von mehreren Betrieben gemeinsambenutzt werden, jeweils vor der Benutzung in einem anderen Stall oder, in den Fällen des Buchstaben bb), im abgebenden Betrieb vor der Abgabe gereinigt und desinfiziert werden,
  - f. eine ordnungsgemäße Schadnagerbekämpfung durchgeführt wird und hierüber Aufzeichnungen gemacht werden,
  - g. der Raum, der Behälter oder die sonstigen Einrichtungen zur Aufbewahrung verendeten Tiere nach jeder Abholung, mindestens jedoch einmal im Monat, gereinigt und desinfiziert wird oder werden,
  - h. eine betriebsbereite Einrichtung zum Waschen der Hände sowie eine Einrichtung zum Wechseln und Ablegen der Kleidung und zur Desinfektion der Schuhe vorgehalten wird.



2. Ausstellungen, Märkte und Schauen sowie Veranstaltungen ähnlicher Art, bei denen Geflügel im Sinne des Art. 4 Nr. 9 VO (EU) 2016/429 und/oder in Gefangenschaft gehaltene Vögel im Sinne des Art. 4 Nr. 10 VO (EU) 2016/429, ausgenommen Tauben, verkauft, gehandelt oder zur Schau gestellt werden, sind im Landkreis Traunstein verboten.
3. Für Wildvögel im Sinne des Art. 4 Nr. 8 VO (EU) 2016/429 i.V.m. § 1 Abs. 2 Nr. 7 Geflügelpest-Verordnung (hierunter fallen: Hühnervögel, Gänsevögel, Greifvögel, Eulen, Regenpfeiferartige, Lappentaucherartige oder Schreitvögel) gilt ein allgemeines Fütterungsverbot im gesamten Landkreis Traunstein.
4. Geflügel und/oder in Gefangenschaft gehaltene Vögel dürfen außerhalb einer gewerblichen Niederlassung oder von Personen, welche keine solche Niederlassung haben, gewerbsmäßig nur abgegeben werden, soweit das Geflügel längstens vier Tage vor der Abgabe klinisch tierärztlich oder, im Fall von Enten und Gänsen, virologisch nach näherer Anweisung der zuständigen Behörde mit negativem Ergebnis auf hochpathogenes oder niedrigpathogenes aviäres Influenzavirus untersucht worden ist. Beginn der Viertagesfrist ist der Tag des auf der tierärztlichen Bescheinigung eingetragenen Untersuchungsdatums bzw. des Datums des Laboruntersuchungsbefundes.
  - a. Im Fall von Enten und Gänsen sind die virologischen Untersuchungen jeweils an Proben von 60 Tieren je Bestand in einem Landeslabor oder in einem für diese Untersuchung nach der Norm ISO/IEC 17025 akkreditierten Privatlabor durchzuführen. Die Probenahme für die virologische Untersuchung hat durch einen praktizierenden Tierarzt mittels eines Rachen- und Kloakentupfers zu erfolgen. Werden weniger als 60 Enten oder Gänse gehalten, sind die jeweils vorhandenen Enten und Gänse zu untersuchen.
  - b. Im Fall von anderem Geflügel als Enten und Gänsen sind die zur Abgabe im Reisegewerbe vorgesehenen Tiere durch einen praktizierenden Tierarzt klinisch zu untersuchen.
5. Die sofortige Vollziehung der in den Nummern 1 bis 4 des Tenors getroffenen Regelungen wird gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) angeordnet.
6. Diese Allgemeinverfügung ergeht kostenfrei.

Diese Allgemeinverfügung gilt am Tag nach der Bekanntmachung als bekannt gegeben.

Der Text dieser Allgemeinverfügung kann im Landratsamt Traunstein, Papst-Benedikt-XVI.-Platz, Altbau Zimmer Nr. 0.91 eingesehen werden. Zudem ist diese Allgemeinverfügung abrufbar unter <https://www.traunstein.com/aktuelles/amtsblaetter>

Landratsamt Traunstein  
Traunstein, 09.12.2021

Christiane Stephan  
Regierungsrätin

---

Siegfried Walch  
Landrat